

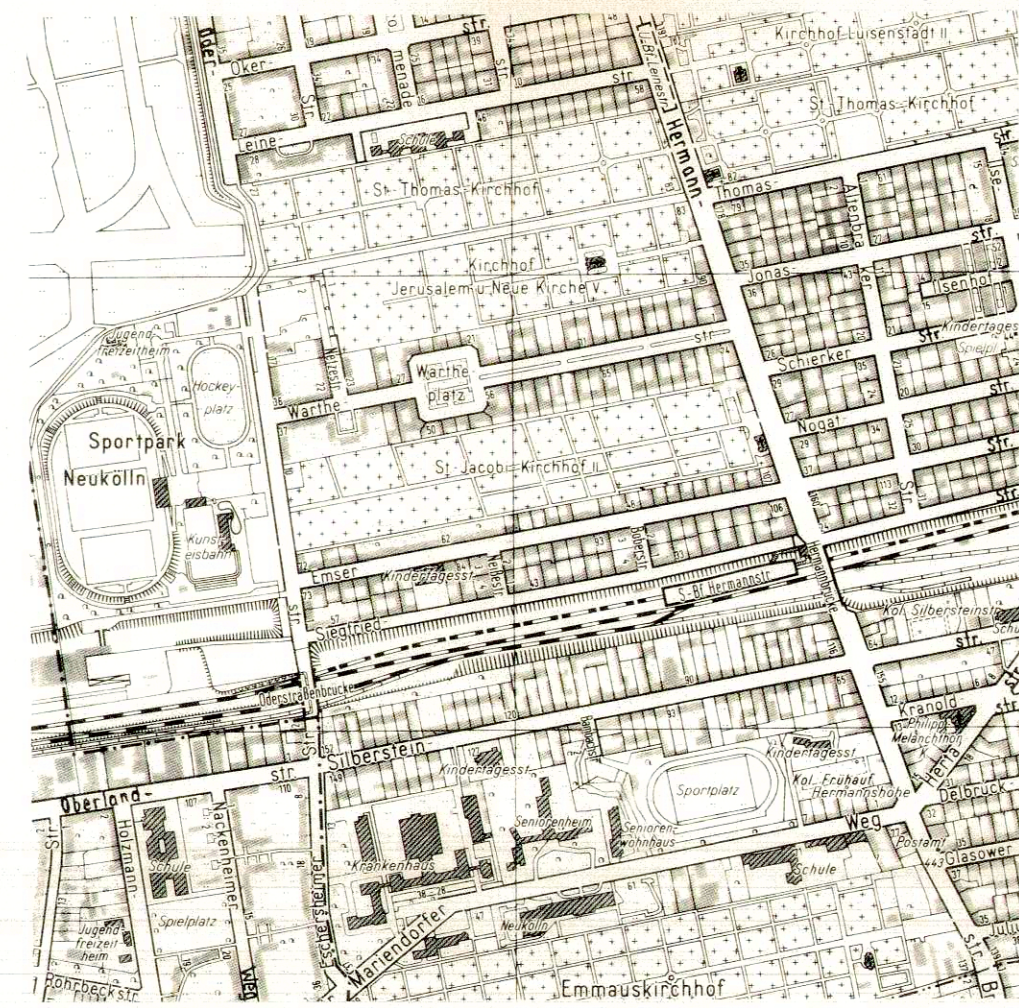
Zeichenerklärung

Planunterlage

Grenze von Berlin	
Bezirksgrenze	
Ortsteilgrenze	
Grundstücksgrenze, Flurstücksgrenze	
Eigentumsgrenze	
Baulinie, Baugrenze, Baufluchtlinie	
Straßenbegrenzungslinie, Straßenfluchtlinie	
Freiflächengrenze	
Öffentliches Gebäude	
Wohngebäude	
Gewerbliche, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude	
Öffentliche Garage	
Private Garage	
Tiefgarage	
Mauer	
Zaun, Hecke	
Brücke	
Gewässer	
Geländehöhe, Straßenhöhe	
Elektrizität	
Heizung	
Gas	
Wasser	
Abwasser	
Nachrichten	
Führung oberirdischer Versorgungsanlagen	
Straßenbäume und geschützte Bäume nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin	
Einzelne Bäume	
Flächenhafte Baumbestände	
Einzelne Büsche	
Flächenhafte Buschbestände	
Naturdenkmal	
Umgränzung flächenhafter Bodenbewachsung	
Grünland	
Gartenland	
Friedhof, Kirchhof	

Die vorstehende Zeichenerklärung enthält in der Karte von Berlin 1:1000 üblicherweise vorkommende Kartensymbole sowie zusätzliche Zeichen zur Darstellung des Landschaftszustandes.

Übersichtskarte 1: 10 000



Textliche Festsetzungen

- (1) Die in der Festsetzungskarte mit der Zweckbestimmung "Naturnahe Parkanlage" dargestellte öffentliche Grünfläche ist für die ruhige Erholungsnutzung auszustatten.
- (2) Die in der Festsetzungskarte als "Wiesenbereiche" festgesetzten Flächen sind ein- bis zweimal jährlich zu mähen; das Mähgut ist zu entfernen. Die Flächen sind zu mindestens 10 % und maximal 20 % mit Bäumen und Sträuchern unter Bewahrung des Charakters einer offenen Wiesenfläche zu bepflanzen, wobei ausschließlich standortgerechte, gebietstypische Gehölze verwendet werden dürfen.
- (3) Die in der Festsetzungskarte als "Hain" festgesetzte Fläche ist mit hochstämmigen standortgerechten und gebietstypischen Laubbäumen zu ergänzen. Wiesen sind anzulegen und maximal einmal jährlich zu mähen; das Mähgut ist zu entfernen.
- (4) Die in der Festsetzungskarte mit der Zweckbestimmung "Spielplatz" dargestellte öffentliche Grünfläche ist für intensives Spiel aller Altersgruppen gemäß Kinderspielplatzgesetz zu gestalten.
- (5) Die in der Festsetzungskarte als "Allee" festgesetzten Baumbestände sind zu erhalten, zu pflegen und mit hochstämmigen Laubbäumen zu ergänzen. Abgängige Bäume sind zu ersetzen.
- (6) Im gesamten Geltungsbereich sind die vorhandenen standortgerechten und gebietstypischen Bäume zu erhalten, zu pflegen und nach Abgang zu ersetzen. Die Säulenpappeln entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereichs sind zu erhalten und zu pflegen. Nach Abgang sind diese durch standortgerechte und gebietstypische Bäume mit säulenförmigem Habitus zu ersetzen.
- (7) Die in der Festsetzungskarte als "Baum- und Strauchpflanzung" festgesetzten Flächen sind zu mindestens 75 % mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen, wobei ausschließlich standortgerechte und gebietstypische Gehölze verwendet werden dürfen. Je 200 qm Pflanzfläche ist mindestens ein Laubbaum mit einer Mindesthöhe von 3,0 m bzw. einem Stammumfang von 18/20 cm in die Pflanzung zu integrieren.
- (8) Vorhandene Fassadenbegrünungen sind zu erhalten, zu pflegen und gegebenenfalls zu ersetzen.
- (9) Die in der Festsetzungskarte als "Rank- und Kletterpflanzen" festgesetzten Bereiche sind mit Rank- und/oder Kletterpflanzen dauerhaft zu bepflanzen.
- (10) Die Eingangsbereiche an der Hermannstraße und der Oderstraße sind als Plätze zu gestalten. Die Befestigung ist ausschließlich mit wasser-durchlässigen Materialien zulässig.
- (11) Eine Einfriedung an der westlichen Grenze der öffentlichen Grünfläche - Friedhof ist nur in einer transparenten Form bis zu einer maximalen Höhe von 2 m zulässig.
- (12) Die Befestigung des Verbindungsweges sowie des überörtlichen Fußweges ist ausschließlich mit wasserdurchlässigen Materialien zulässig. Der Verbindungsweg darf eine Breite von 2,00 m nicht überschreiten.
- (13) Die parallel sowie die quer zum Hauptweg verlaufenden Nebenwege aus Rasen oder offenem Boden sind in ihrer Beschaffenheit zu erhalten.
- (14) Betriebsflächen des Friedhofes sind innerhalb der in der Festsetzungskarte mit der Zweckbestimmung "Friedhof" dargestellten Fläche anzulegen und mit einer dichten Baum- und Strauchpflanzung abzupflanzen.

Hierzu gehört das Deckblatt vom 05.02.1993

Bezirksamt Neukölln von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Vermessungsamt

Carst



Bebauungsplan XIV-B2
Bereich 2
f. am 12.5.1989

Landschaftsplan BERLIN XIV-L-4

St.-Jacobi-Kirchhof II im Bezirk Neukölln

für das Grundstück Hermannstraße 99-102 durchgehend zur Oderstraße 5

FESTSETZUNGEN

	GRENZE DES GELTUNGSBEREICHS
	WIESENBEREICHE
	HAIN
	ALLEE
	BAUM- UND STRAUCHPFLANZUNG
	ERHALT VORHANDENER FASSADENBEGRÜNGUNG
	RANK- UND KLETTERPFLANZEN
	EINGANGSBEREICH
	BESEITIGUNG BAULICHER ANLAGEN

DARSTELLUNGEN

	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE		PARKANLAGE
	FRIEDHOF		SPIELPLATZ
	NATurnahe Parkanlage		ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN
	ÜBERÖRTLICHER FUSSWEG		FAHRRECHT ZUGUNSTEN DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE ST. JACOBI-LUISENSTADT
	TRASSE DES VERBINDUNGSWEGES		BAUDENKMAL (VORSCHLAG)
	BAUDENKMAL / GARTENANLAGE (VORSCHLAG)		BEREICH FÜR FRIEDHOFSTYPISCHE GEWERBE-NUTZUNG UND KIRCHHOFSVERWALTUNG
	VERLAGERUNG BAULICHER ANLAGEN		

Aufgestellt: Berlin, den 22.10.1992

Bezirksamt Neukölln von Berlin

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Vermessungsamt Naturschutz- u. Grünflächenamt

Carst *Prof. Dr. G. G. G.* *Kraus*

Der Landschaftsplan wurde in der Zeit vom 23.11.92 bis 23.12.92 öffentlich ausgelegt und hat die Zustimmung des Bezirksamtes mit Beschluß vom 2.3.1993 erhalten.

Schreibfehler korrigiert
Bezirksamt Neukölln von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Naturschutz- und Grünflächenamt
Kraus

Berlin, den 03.03.1993
Bezirksamt Neukölln von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Naturschutz- u. Grünflächenamt
i. & K. Kraus

Der Landschaftsplan ist auf Grund § 11 des Berliner Naturschutzgesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 15. Mai 1993
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Die Verordnung ist am 28. Mai 1993 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 219 verkündet worden.